

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 31. August 2021

Dossier 7911 – «10vor10» vom 20. August 2021 – «Ehe für alle»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 20. August beanstanden Sie oben erwähnte Sendung wie folgt:

«Einmal mehr bietet das Schweizer Fernsehen und besonders die Redaktion von "10 vor 10" der SVP eine Plattform ihre verläumderischen Argumente an den Mann zu bringen. Minutenlang dürfen die SVP-Exponenten mit häuchlerischen Argumenten gegen die "Ehe für Alle" wettern, ohne dass von irgend einer Seite widersprochen wird. Das Interview von Karin Keller-Sutter als Gegenpool (Befürworterin) wird so trocken und kühl präsentiert, dass damit kaum jemanden überzeugt werden kann. Lässt man die SVP weiter so wirken, geht irgendwann die Schweizer Demokratie vor die Hunde.»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Radio- und Fernsehgesetz setzt nicht voraus, dass einzelne Beiträge ausgewogen sein müssen. SRF setzt sich dennoch Schranken, indem die Publizistischen Leitlinien vorsehen, dass die Berichterstattung zu Abstimmungsvorlagen eine Woche vor dem Abstimmungstermin strikt ausgewogen erfolgen. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Umgang mit Abstimmungsvorlagen auferlegt sich SRF aber auch sonst, indem sechs Wochen vor dem Urnengang insgesamt Befürworterinnen und Gegner ausgewogen zu Wort kommen in den einzelnen Informationssendungen.

Wie Sie sicher festgestellt haben, folgte gleich am Montag nach der von Ihnen beanstandeten «10vor10»-Sendung, nämlich am 23. August, das «Pendant» zur Berichterstattung vom 20. August: nach der die Vorlage befürwortenden Stimmen folgte das Interview mit der Vorlage-Gegnerin, Nationalrätin Verena Herzog.

Wer sich besser «verkauft», ist Geschmackssache. Tatsache ist, dass in den beiden Berichterstattungen Gegner und Befürworterinnen gleichermaßen zu Wort gekommen sind.

Wir können deshalb keinen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D